

## **4.6 Bundeskanzlei**

### **4.6.1 Covid-19: Politische Rechte**

Im Rahmen der Covid-19-Inspektion befasste sich die GPK-N auch mit den Einschränkungen der politischen Rechte. Hierzu führte die Kommission im Jahr 2021 eine Anhörung der verantwortlichen Personen der BK durch.

Die Vertreterin und der Vertreter der BK legten der Kommission die verschiedenen Beschlüsse des Bundesrates im Zusammenhang mit der Einschränkung der politischen Rechte dar. Dabei standen die Verschiebung der Volksabstimmung vom 17. Mai 2020 und der Umgang mit Volksinitiativen und Referenden auf eidgenössischer Ebene im Zentrum der Ausführungen.

Der Bundesrat beschloss am 18. März 2020 die Volksabstimmungen vom 17. Mai 2020 zu verschieben. Der Grund dafür habe in der Organisation und der Durchführung des Urnengangs gelegen: Probleme wurden insbesondere in den Bereichen Abstimmungslogistik, Stimmabgabe, Auszählung und Ergebnisübermittlung sowie Meinungsbildung ausgemacht. Gemäss den Angaben der BK sei nicht eines der Elemente ausschlaggebend für die Verschiebung gewesen, sondern die Summe der Unsicherheiten zum damaligen Zeitpunkt. In die kantonale Kompetenz zur Organisation kantonaler und kommunaler Urnengänge habe der Bundesrat nicht eingegriffen.

Am 20. März 2020 habe der Bundesrat einen Stillstand der Sammel- und Behandlungsfristen bei eidgenössischen Volksbegehren angeordnet. Dieser Entscheid habe der Bundesrat direkt auf die BV gestützt, da der Schutz der öffentlichen Ordnung auch fundamentale Rechtsgüter betreffe, zu welchen auch die politischen Rechte gehörten. Durch die gesundheitspolitischen Massnahmen habe das Initiativ- und Referendumsrecht faktisch nicht mehr gewährleistet werden können. Bis am 30. Mai 2020 durften keine Unterschriften mehr gesammelt werden. In diesem Zeitraum seien von den Gemeinden auch keine Stimmrechtsbescheinigungen ausgestellt worden. Insgesamt habe der Fristenstillstand 72 Tage gedauert. Die Fristen wurden für jede Initiative und jedes Referendum neu berechnet und im Bundesblatt publiziert.

Am 29. April 2020 beschloss der Bundesrat, die Volksabstimmung vom 27. September 2020 durchzuführen und die Verordnung betreffend Fristenstillstand nicht zu verlängern. Die BK wurde vom Bundesrat mit der Ausarbeitung möglicher Massnahmen beauftragt, um die Durchführung der Abstimmung im September auch unter erschwerten Bedingungen zu gewährleisten. Damit wollte der Bundesrat die Planungs- und Rechtssicherheit für alle politischen Akteure wiederherstellen.

Die GPK-N ist sich bewusst, dass mit den verschiedenen Einschränkungen teils massiv in die politischen Rechte jedes Einzelnen eingegriffen worden ist. Die BK konnte die verschiedenen Massnahmen und Überlegungen des Bundesrates jedoch in befriedigender Masse darlegen, so dass diese für die Kommission nachvollziehbar waren. Auch die Tatsache, dass der Fristenstillstand nicht verlängert und die Volksabstimmung im September rechtzeitig bestätigt und schliesslich auch durchgeführt werden konnte, begrüsst die GPK-N. Die Kommission kam zum Schluss, dass die Einschränkungen der politischen Rechte verhältnismässig, nur von kurzer Dauer und

durch die kompensatorischen Massnahmen (Fristenstillstand) nicht rechtswidrig erfolgt sind.

#### **4.6.2 Auswertung des Krisenmanagements durch den Bundesrat**

Die GPK-S führte im Rahmen der Covid-19-Inspektion der GPK ihre Arbeiten zur Auswertung des Krisenmanagements durch den Bundesrat weiter. Sie prüfte dabei, ob die Auswertung auf Stufe Bundesrat angemessen erfolgte.<sup>238</sup> Ebenso war zu klären, ob eigene Abklärungen in diesem Bereich vorzunehmen sind.

Hierfür befasste sich die GPK-S zuerst mit einem Bericht zur Auswertung des Bundesrates, der im Dezember 2020 von der BK fertiggestellt wurde.<sup>239</sup> Er wurde den GPK im Januar des Berichtsjahres vom Bundeskanzler präsentiert. Der Bericht beschränkt sich auf das Management der ersten Phase der Krise von Februar bis August 2020. Er enthält elf Empfehlungen an den Bundesrat, die Departemente und die BK sowie Schlussfolgerungen in Bezug auf die Zusammenarbeit mit den Kantonen. Die Empfehlungen betreffen u. a. diese Zusammenarbeit, die Arbeit der Krisenstäbe, die Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu Krisenmanagement und die interne Kommunikation. Sie wurden mit Beschluss des Bundesrates in konkrete Aufträge an die Departemente und die BK umgewandelt.

Die Kommission beurteilt die bisher erfolgte Auswertung des Krisenmanagements als angemessen. Diese Einschätzung steht unter dem Vorbehalt, dass auch die weiteren Phasen analysiert und die notwendigen Konsequenzen gezogen werden. Dies wurde von der BK in Aussicht gestellt. Der Kommission ist es wichtig, dass die Empfehlungen des Berichts zeitnah umgesetzt werden und die Umsetzung überprüft wird. Laut Angaben der BK wird dies im Rahmen des ordentlichen Bundesratscontrollings geschehen. Die vom Bundesrat erteilten Aufträge zur Umsetzung der Empfehlungen unterscheiden sich in Zuständigkeit, Herangehensweise und Fristen. Die meisten müssen bis Ende 2021 erledigt werden. Die Kommission wird dies zu gegebener Zeit analysieren. Sie begrüsst, dass die Auswertung zeitnah erfolgte, der Bundesrat Selbstkritik zeigte, Schwächen erkannt wurden und der Bundesrat Massnahmen ergriffen hat.

Bis Mitte 2022 soll dem Bundesrat ein zweiter Bericht der BK vorgelegt werden, der die Krisenbewältigung ab Sommer 2020 bis und mit dem vierten Quartal 2021 analysiert. Im Februar 2022 wird der Bundesrat von einem Zwischenfazit der BK Kenntnis nehmen. Aus diesem Grund entschied die GPK-S, sich erst danach mit diesem Dossier wieder zu befassen.

<sup>238</sup> Jahresbericht 2020 der GPK und GPDel vom 26. Jan. 2021 (BBI 2021 570, Ziffer 4.8.1)

<sup>239</sup> Auswertung des Krisenmanagements in der ersten Phase der Covid-19-Pandemie, Medienmitteilung des Bundesrates vom 11. Dez. 2020.